Sponsoring-Vertrag

Zwischen

Fachschaft Medizin der RWTH Aachen (Pauwelsstr. 30, 52057 Aachen)

- nachfolgend Veranstalter genannt -

und:

"Sponsor" Straße, Ort

- nachfolgend Sponsor genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter richtet vom X bis X in X die Veranstaltung X aus und räumt dem Sponsor das Recht ein, als Sponsor der Veranstaltung werblich in Erscheinung zu treten.

§ 2 Rechteumfang, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Rechte des Sponsors

Der Sponsor erhält das Recht, sich ausschließlich wie folgt darzustellen:

Bsp.: Plakat neben dem Eingang, Ausgabe von Werbeflyer...

Pflichten des Veranstalters:

- Der Veranstalter verpflichtet sich rechtliche Regelungen zu treffen, die die Wahrnehmung der Rechte des Sponsors sicherstellen.
- Der Veranstalter sichert zu, Verfügungsberechtigter aller Rechte an der Veranstaltung zu sein (u.a. Werberechte), dass mithin die Ausübung der Rechte des Sponsors nicht mit Rechten Dritter kollidiert.
- Sollten Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Sponsor erheben, wird der Veranstalter den Sponsor hiervon umfassend freistellen.

§ 3 Vergütungsregelung

Der Sponsor zahlt an den Veranstalter für die ihm eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag einen Gesamtbetrag in Höhe von x Euro (netto=brutto). Gemäß §2 Abs.3 UStG ist der Fachschaftsrat Medizin der RWTH Aachen im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Gesamtbetrag wird bis zum XX.XX.XXXX auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber: XX

Kontonummer: 16160756 BLZ: 390 500 00

§ 4 Branchenexklusivität

Der Veranstalter sichert dem Sponsor keine Branchenexklusivität zu.

§ 5 Kündigung

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht dann, wenn der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung in Verzug gerät oder eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Pflichten nicht erbringt.

§ 6 Dokumentation der Leistungen

Der Veranstalter dokumentiert gegenüber dem Sponsor die Werbemaßnahmen auf Wunsch durch Fotos und/oder Belegexemplare.

§ 7 Bereitstellung der Werbemittel und Fertigungskosten

Der Sponsor kann eigene Werbemittel für die Veranstaltung verwenden, wenn diese Mittel dem erforderlichen Gesamterscheinungsbild, vor allem in Hinblick auf die Größe der Werbemittel entsprechen. Fertigungskosten für die eventuelle Herstellung von Werbemitteln gehen zu Lasten des Sponsors.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sollte einen Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein könne, unterrichten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Aachen, Deutschland.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Ort, Datum, Unterschrift beider Vertragspartner